

## **Auflagen für die Inanspruchnahme des Großen Saales im Kulturzentrum in Bingen am Rhein**

---

1. Der Veranstalter hat sich bei der Tisch- und Stuhlordnung ausschließlich an die bestehenden Bestuhlungspläne zu halten.
  - Konzertbestuhlung mit großer Bühne: max. 214 Personen
  - Konzertbestuhlung mit kleiner Bühne: max. 236 Personen
  - Restaurationsbestuhlung mit großer Bühne: max. 136 Personen
  - Restaurationsbestuhlung mit kleiner Bühne: max. 160 Personen.Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fluchtwege in der erforderlichen Breite freigehalten werden.

Gleichzeitig ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Personenzahl im Rahmen einer Veranstaltung keinesfalls die vorgeschriebene Maximalgrenze nach dem Bestuhlungsplan bzw. der im Vertrag zugelassenen Personenzahl übersteigt. Bei gewünschten Abweichungen ist in jedem Fall mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein schriftlicher Antrag an das Stadtbauamt zu richten (siehe § 14 der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten – VstättVO).

2. **Bei Veranstaltungen, die nach 02.00 Uhr nachts enden, ist zusätzlich für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 25,-- € zu entrichten.**
3. Die Garderobe ist abzugeben. Für die Garderobenablage hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Tische und Stühle dürfen nicht mit Garderobe belegt werden.
4. Der Veranstalter übernimmt:
  - a) Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
  - b) den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechtes und die Zahlung der GEMA,
  - c) die Beantragung und die Zahlung der Gebühr für Tanzerlaubnis und evtl. Polizeistundenverlängerung sowie sonstige Konzessionen bzw. Erlaubnisse.
5. Saaldekorationen sind vom Veranstalter zu stellen. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekorationen erfolgt durch den Veranstalter. Über Art und Zeit hat sich der Veranstalter mit dem Eigentümer zu verständigen. Allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen ist zu entsprechen. Insbesondere ist den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Folge zu leisten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Veranstalter. Die Zeit für das Anbringen sowie Abräumen von Dekorationen gilt als Saalbenutzung und geht somit zu Lasten des Veranstalters.
6. Die Unkosten für die Musik trägt der Veranstalter. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die im Saal befindlichen Musikinstrumente.
7. Der Saal darf nicht später als 2 Wochen vor Beginn der Benutzung abbestellt werden. Bei nicht fristgemäßer Abbestellung ist der Veranstalter für solche Kosten des Eigentümers ersatzpflichtig, die dieser im Hinblick auf die Veranstaltung aufgewendet hat. Dazu gehören auch aufgewendete Unkosten für die auf Wunsch des Veranstalters durchgeführte Herrichtung des Saales.

Unabhängig davon hat der Veranstalter bei Abbestellung des Saales innerhalb von 4 Wochen vor Benutzungsbeginn 50% der Saalmiete zu entrichten.

8. Der Veranstalter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftreten. Der Eigentümer erhebt hierfür eine Kautions, die nach der Veranstaltung abgerechnet wird.

Bitte wenden!

## **Auflagen für die Inanspruchnahme des Großen Saales im Kulturzentrum in Bingen am Rhein**

---

9. **Bei unbestuhlten Konzertveranstaltungen ist zum Schutz des Bodens der Große Saal im Kulturzentrum mit einer Plane auszulegen.**

10. Der Veranstalter stellt im Rahmen seiner Haftung den Eigentümer auch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

11. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden in den Veranstaltungsräumen (Gaststätten-Sperrzeit VO § 1), der Lärmschutzverordnung (u.a. §§ 1, 2 und 5) und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JÖSchG u.a. §§ 4, 5, 6, 9) erlassen worden sind.

Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22:00 bis 7:00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird.

Nach § 5 der Lärmschutzverordnung ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 20:00 bis 7:00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

12. Dem Veranstalter wird grundsätzlich untersagt, Alkopops anzubieten.

13. Bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden, Hallen und auf Freiflächen ist das Flatratetrinken, d.h. die unbegrenzte Getränkeabgabe und unbegrenztes Trinken von alkoholischen Getränken gegen festes Entgelt/ festes Eintrittsgeld nicht zulässig.

Bei einem Verstoß gegen diese Auflage, wird mit dem Veranstalter/ Mieter künftig kein Vertrag für die Nutzung von städtischen Gebäuden, Mehrzweckhallen und Freiflächen mehr geschlossen. Der Veranstalter Mieter ist für die Einhaltung dieser Auflage verantwortlich.

14. **Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, vom 05.10.2007, ist das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Gebäuden, Schulen, sport- und Mehrzweckhallen, untersagt. Dies gilt auch für die jeweils zum Gebäude gehörenden Schulhöfen. Ausnahmen hiervon werden nicht zugelassen.**

15. Der Veranstalter hat die Reinigung der Tische, der Küche und des Zubehörs (Gläser, Teller etc.) selbst zu bewirken sowie den sonstigen angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen.

Der Saal, die Toilettenanlagen sowie die weiter in Anspruch genommenen Räume sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen und dem Hausmeister ordnungsgemäß zu übergeben. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen. Wird der Saal nicht ordnungsgemäß verlassen, werden die hierdurch entstehenden Kosten an der Kautionsabgabe abgesetzt.

**Die Reinigung des Bodens sowie der Toiletten erfolgt durch die Stadt Bingen.**

16. Der Veranstalter ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen diese Bestimmungen verstößt. Er haftet auch für Schäden, die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht haben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann die Weiterbenutzung der angemieteten Räume durch den Eigentümer sofort untersagt werden, ohne dass von dem Veranstalter Regressansprüche geltend gemacht werden können. Ferner kann der Veranstalter von zukünftigen Anmietungen ausgeschlossen werden.

Bitte wenden!

## Auflagen für die Inanspruchnahme des Großen Saales im Kulturzentrum in Bingen am Rhein

---

16. Das Parken im Hof des Kulturzentrums ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Das Befahren der Fußgängerzone ist nur in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 11:00 Uhr zum Be- und Entladen erlaubt.
17. Soweit es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, kann diese unter [www.bingen.de](http://www.bingen.de) in den Veranstaltungskalender der Stadt Bingen eintragen werden.
18. Der Veranstalter ist verpflichtet auf sämtlichen Werbematerialien (Plakate, Flyer, Internetseiten usw. für seine Veranstaltung) den Eintrittspreis anzugeben.
19. **Wir bitten zu beachten, dass während der Faschingszeit ab dem Monat Januar bis Aschermittwoch mit Faschingsdekoration und eingeschränkter Bühnenbenutzung zu rechnen ist.**

STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN  
- Amt für Gebäudewirtschaft -  
Rochusallee 2  
55411 Bingen am Rhein